

leiten, daß die Verklagte zwar den Weg der vorübergehenden Übertragung einer anderen Arbeit beschreiben wollte, ohne allerdings die dafür vorgesehene Lohnregelung anzuwenden, die ja die Entlohnung mindestens in Höhe des bisherigen Durchschnittsverdienstes garantiert. Wenn die Verklagte dieses Ergebnis nicht wollte, hätte sie dem Kläger den Abschluß eines Änderungsvertrags, ggf. auch eines befristeten, anbieten müssen. Im Falle des Zustandekommens des Änderungsvertrags wäre dann die Entlohnung entsprechend der neu vereinbarten Tätigkeit zu zahlen gewesen. Die Verklagte hat indessen, wie im Kassationsantrag zutreffend festgestellt wird, von der Neugestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch Vertrag keinen Gebrauch gemacht. Da sie die vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit gemäß den Regelungen in den §§ 24 ff. GBA praktizierte, mußten auch die hierfür geltenden Lohnregelungen angewendet werden. Da die Tätigkeit eines Heizlokb Bedieners im Vergleich zur Tätigkeit eines Triebfahrzeugführers die niedriger bewertete Arbeit ist, der Kläger auch nicht als Angestellter im Sinne der Regelung des § 28 GBA angesehen werden kann, müssen die Bestimmungen in § 27 Abs. 3 und 5 GBA Anwendung finden.

Das Bezirksgericht hat dem RKV unzutreffend unterstellt, daß er die Anwendung der genannten Regelungen ausschließen wolle. Das ist bereits vom Vertreter der Bezirksgewerkschaftsleitung Eisenbahn der IG Transport- und Nachrichtenwesen im Verfahren vor dem Bezirksgericht klargestellt worden. Zwar ist dem Kläger die niedriger bewertete Arbeit nach der Gruppe vergütet worden, die für die Tätigkeit der Triebfahrzeugführer vorgesehen ist. Infolge einer anders gearteten Lohnform war es ihm jedoch nicht möglich, den bisherigen Durchschnittsverdienst zu erarbeiten. Die so eingetretene Minderung des Arbeitseinkommens war ihm deshalb nach dem Gesetz auszugleichen.

Die vom Bezirksgericht gebilligte Verfahrensweise der Verklagten führt dazu, die mit einer Lohnminderung verbundene vorübergehende Übertragung einer anderen Arbeit aus dienstlichen Sicherheitsgründen zu einer Disziplinarmaßnahme besonderer Art zu machen. Das ist jedoch gesetzwidrig. Welche Disziplinarmaßnahmen bei schuldhafter Arbeitspflichtverletzung von Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn zur Anwendung kommen können, ist in § 19 Abs. 3 der VO über die Pflichten und Rechte der Eisenbahner — EisenbahnerVO — vom 28. März 1973 (GBl. I S. 217) erschöpfend aufgezählt. Die Übertragung einer geringer bewerteten Tätigkeit aus dienstlichen Sicherheitsgründen ohne Bezahlung nach den Regelungen in den §§ 27, 28 GBA ist hier nicht vorgesehen. Auch durfte sich das Bezirksgericht nicht über die Hinweise hinwegsetzen, die auf der

16. Plenartagung des Obersten Gerichts am 17. September 1975 zu Fragen der Rechtsprechung auf dem Gebiet der sozialistischen Arbeitsdisziplin gegeben wurden. In Ziff. 6 des Berichts des Präsidiums an das Plenum werden Versuche von Betrieben ausdrücklich als gesetzwidrig charakterisiert, durch einseitige Maßnahmen das Arbeitsrechtsverhältnis und damit die Entlohnung zu ändern und hierdurch über die gesetzlich zulässigen Maßnahmen hinaus auf den Werk tätigen disziplinarisch zu wirken (vgl. NJ 1975 S. 598).

Zutreffend hebt der Generalstaatsanwalt der DDR in seinem Kassationsantrag hervor, daß der Alkoholgenuß des Klägers vor Dienstbeginn, der dazu führte, daß zum Dienstbeginn noch eine alkoholische Beeinflussung vorlag, eine grobe Arbeitspflichtverletzung darstellt. Die Verklagte hat mit aller Entschiedenheit auf die Arbeitspflichtverletzung des Klägers reagiert und sich bezüglich der Gestaltung des Arbeitsrechtsverhältnisses für eine der zulässigen Möglichkeiten entschieden. Die

## Inhalt

	Seite
Weitere Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen Richter- und Schöffenkandidaten und Werk tätigen .....	601
Prof. Dr. habil. Gerhard H a n e y : Werte der Arbeiterklasse und sozialistisches Recht . . .	602
Dozent Dr. Günter P u l s : Die Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit in der sozialistischen Landwirtschaft . . .	607
Dozent Dr. Frohmut M ü l l e r / Peter L i s c h k e : Gerichtskritiken, Hinweise und Empfehlungen — wichtige Mittel zur Erhöhung der Wirksamkeit der Rechtsprechung und zur Festigung der Gesetzlichkeit . . .	613
<b>Erläuterungen zum neuen Zivilrecht</b> Dr. Hartwig K r ü g e r : Verbesserung des Wohnraums durch bauliche Veränderungen und durch die Ausstattung mit Einrich <sup>^</sup> tungsgegenständen .....	619
<b>Fragen und Antworten !! 5 !!! 8 8 5 8 8</b>	624
<b>Rechtsprechung</b>	
<b>S t r a f r e c h t</b>	
Oberstes Gericht: Zu den Voraussetzungen, unter denen Produktionsmittel ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entzogen werden .....	626
Oberstes Gericht: Zur gesamtschuldnerischen Haftung mehrerer in einem Verfahren Angeklagter.....	627
<b>Z i v i l r e c h t</b>	
Oberstes Gericht: Zum Entschädigungsanspruch des Mieters für von ihm gemäß §111 ZGB durchgeführte bauliche Veränderungen .....	628
BG Suhl: 1. Zur Pflicht des Sekretärs, bei Anordnung des gerichtlichen Verkaufs eines Grundstücks zu prüfen, ob die Anordnung berechtigten Interessen der Miteigentümer widerspricht. 2. Zur Frage, ob ein Verfahren zum gerichtlichen Verkauf eines Grundstücks gemäß § 131 Abs. 2 Ziff. 3 ZPO vorläufig eingestellt werden kann.	
Anm. Peter W a l l i s .....	629
<b>A r b e i t s r e c h t</b>	
Oberstes Gericht: Zum Lohn- bzw. Ausgleichsanspruch eines Werk tätigen, dem nach einer schuldhaften Arbeitspflichtverletzung aus dienstlichen Sicherheitsgründen durch Weisung vorübergehend eine andere Arbeit übertragen wird.....	631

hinsichtlich der Entlohnung geübte Verfahrensweise ging jedoch am Gesetz vorbei. Die Bejahung des Anspruchs des Klägers auf eine Ausgleichszahlung stellt sich folglich nicht als nachträgliche Rechtfertigung seines Verhaltens am 19. August 1975 zu Dienstbeginn dar. Sie folgt vielmehr aus dem Gesetz als Konsequenz aus der betrieblichen Handhabung im konkreten Fall. Die Auswertung der Entscheidung sollte der Verklagten — und allgemein im Verkehrswesen — Veranlassung sein und helfen, bei ähnlichen Vorfällen künftig die jeweils wirksamste Maßnahme differenziert zu treffen.

Da das Urteil des Bezirksgerichts nicht mit § 27 Abs. 3 und 5 GBA sowie § 12 Ziff. 5 des RKV übereinstimmt, mußte es auf den Kassationsantrag hin aufgehoben werden. Auf den im Instanzverfahren ausreichend aufklärten Sachverhalt waren nunmehr die zutreffenden Rechtsnormen anzuwenden. Der Senat konnte deshalb in eigener Entscheidung über die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Kreisgerichts befinden (§ 162 Abs. 1 ZPO). Das Urteil des Kreisgerichts und der Beschluß der Konfliktkommission waren aufzuheben. Die Verklagte war zu verpflichten, dem Kläger die Ausgleichszahlung gemäß § 27 Abs. 5 GBA für die Dauer der Übertragung der Tätigkeit eines Heizlokb Bedieners zu zahlen.